

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 255/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund -Versorgungsträger für die
Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen sind. Da dem Kläger in der DDR keine Versorgungszusage erteilt worden war, ist vorrangig umstritten, ob dieses Gesetz überhaupt auf ihn anwendbar ist. Er war als Ingenieur beim VEB Rohrkombinat Stahl- und Walzwerk Riesa beschäftigt, dass nach seiner Ansicht erst nach dem 30. Juni 1990, nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) aber am 28. Juni 1990, in die Stahl- und Walzwerk Riesa Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt wurde.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung wurde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet. Der Senat sieht von einer Begründung des Beschlusses gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Soweit der Kläger eine sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts rügt, ist dies kein Revisionszulassungsgrund. Darüber dürfte das BSG nur befinden, wenn die Revision zugelassen und zulässig eingelegt worden wäre. Die Rüge, das LSG habe die Eintragungen in die Register "nicht richtig gewürdigt", also seine Pflicht aus § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verletzt, kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG mit der Beschwerde nicht geltend gemacht werden. Die Beschwerde kann auf die weitere Rüge, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den nach seiner Ansicht entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 Satz 1 Halbsatz 1 SGG), gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, dass ein solcher Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden und bis zum Abschluss der Beratungen des LSG aufrecht erhalten worden ist. Hat - wie hier - vor dem LSG mit Einverständnis des Klägers keine mündliche Verhandlung stattgefunden, ist darzulegen, dass das LSG bei Abgabe des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung darauf hingewiesen wurde, dass der nach Ansicht des Klägers erforderliche Beweis noch nicht erhoben wurde. Derartige Mitteilungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Soweit sie behauptet, das LSG habe sich auf Beweisergebnisse gestützt, zu denen er sich nicht habe äußern können, hätte er dartun müssen, welche der im Urteil des LSG genannten Beweismittel vom LSG verwertet worden sind, ohne dass er vor der Entscheidung durch das Berufungsgericht darauf hingewiesen wurde.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

